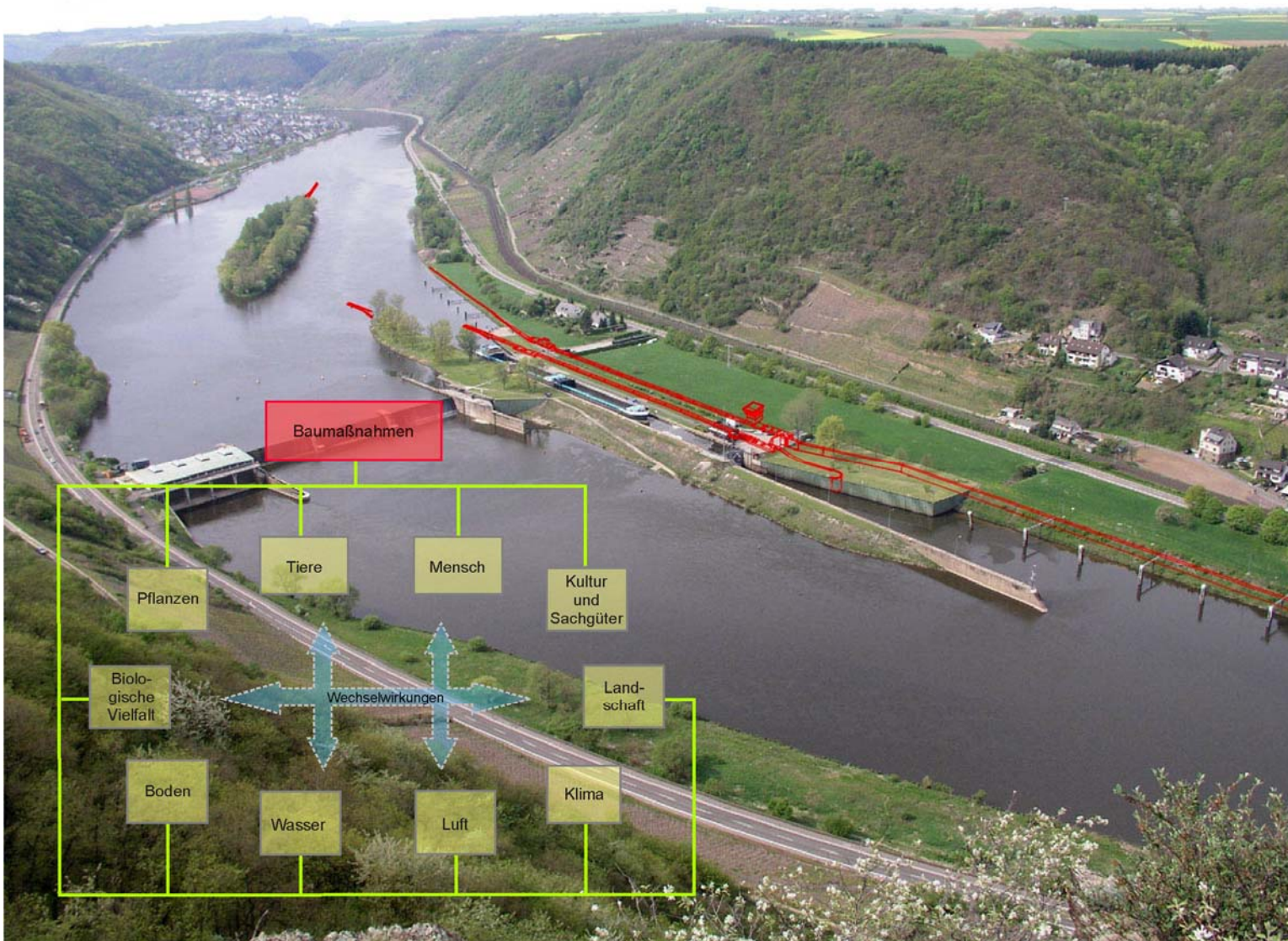




Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen



Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

Monika Sommer (BfG/ Ref. U1/Federführung)

Birgit Esser (BMVBS, Ref. WS 13)

Barbara Schäfer (BMVBS, Ref. WS 15)

Technische Bearbeitung:

Roswitha Hahn (BfG/Ref.U1)

Isabella Hauschopp (BfG/Ref.U1)

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Postfach 20 02 53

56002 Koblenz

www.bafg.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

www.bmvbs.de

Bonn, Juni 2007

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Titelbild:

Schleuse Lehmen, Mosel, (Quelle: Hans Sommer, WSA Koblenz)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil.....	1
1.1	Vorbemerkungen.....	1
1.2	Rechtsgrundlagen.....	1
1.2.1	Zwingend UVP-pflichtige Vorhaben.....	1
1.2.2	UVP-Pflicht nach Vorprüfung im Einzelfall (sog. Screening).....	2
1.3	Begriffsbestimmungen.....	3
1.4	Verfahren.....	7
1.5	Grundsätzlicher Verfahrensablauf (Detailedarstellung siehe Anlage 1).....	9
2.	Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
2.1	Einleitung der Planung.....	10
2.2	Prüfung der UVP-Pflicht.....	11
2.3	Ermittlung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen.....	11
2.3.1	Allgemeines.....	12
2.3.2	Ermittlung des voraussichtlichen Untersuchungsumfangs und Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde.....	13
2.3.3	Durchführung des § 5-Termins.....	14
2.3.4	Festlegung des Untersuchungsumfangs.....	16
2.4	Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG).....	17
2.4.1	Form der Unterlagen.....	18
2.4.2	Vorhabensbeschreibung.....	19
2.4.3	Umweltverträglichkeitsuntersuchung.....	21
2.4.3.1	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	21
2.4.3.2	Beschreibung der zu erwartenden, erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	22
2.4.3.3	Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich oder Ersatz.....	23
2.4.3.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	23
2.4.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	24
2.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25
2.4.6	Qualitätssicherung von UVUen.....	25
2.5	Beteiligung anderer Behörden (§§ 7 und 8 UVPG) und Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 und 9a UVPG).....	27
2.6	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	30
2.7	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	31
2.8	Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses (§ 12 UVPG).....	32
2.9	Durchführung der Maßnahme.....	32

Anlage 1	Grundsätzlicher Verfahrensablauf - DIN A 3
Anlage 2	Unterlagen zur Vorklärung des inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Untersuchungsumfangs
Anlage 3	Prüfungsmethoden und Orientierungswerte in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
Anlage 4	Bewertungsverfahren in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) an Bundeswasserstraßen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Vorbemerkungen

Zweck dieses Leitfadens ist es, die Anforderungen der im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Zusammenhang und speziell für die Bedürfnisse an Bundeswasserstraßen erläuternd darzustellen. Es werden die für Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße wichtigsten Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) behandelt. Der Leitfaden soll eine Hilfestellung bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen geben. Abweichende regionale Besonderheiten, insbesondere mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmte Festlegungen, bleiben hiervon unberührt.

Der Leitfaden richtet sich an den Träger des Vorhabens (TdV), die Planfeststellungsbehörde sowie an externe Gutachter.

Der Leitfaden wird, neben Anlage 1, die den grundsätzlichen Verfahrensablauf darstellt, ergänzt durch die Anlagen 2, 3 und 4, die technisch-naturwissenschaftliche Bearbeitungshilfen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung darstellen, die dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechen.

Bei dem vorliegenden Leitfaden handelt es sich um die Fortschreibung des Kapitels 4.3, Teil B: Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen der VV-WSV 1401.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Durchführung einer UVP ist das UVPG, dessen § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 detailliert regelt, für welche Maßnahmen eine UVP ggf. nach der Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen ist. Unterhaltungsmaßnahmen fallen nicht hierunter. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens - hier des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 14 ff. WaStrG. Die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht sind in §§ 3 b bis 3 f UVP in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zum UVPG geregelt.

1.2.1 Zwingend UVP-pflichtige Vorhaben

Gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG ist eine UVP zwingend durchzuführen für den Neu- und Ausbau einer Bundeswasserstraße durch den Bau eines Stauwerks, das mehr als 10 Mio. m³ Wasser zurückhält oder speichert (Nr. 14.1.1 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. Nr. 13.6.1) oder durch die Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes mit einem Volumen von 100 Mio. m³ oder mehr Wasser pro Jahr oder 5 % des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2000 Mio. m³/a übersteigt (Nr. 14.1.1 i. V. m. Nr. 13.7.1).

Gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG ist eine UVP weiter zwingend durchzuführen für den Neubau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit mehr als 1350 t zugänglich ist (Nr. 14.2.1).

Gemäß § 3 b Abs. 3 UVPG besteht eine zwingende UVP-Pflicht auch für die Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn durch diese Erweiterung die oben genannten Größen- oder Leistungswerte erstmalig erreicht oder überschritten werden (sog. "Hineinwachsen" in die UVP-Pflicht). In diesem Fall sind grundsätzlich auch die Umweltauswirkungen des bereits bestehenden Vorhabens im Rahmen der UVP zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für den Ausbau einer bestehenden Bundeswasserstraße dann zwingend eine UVP-Pflicht besteht, wenn durch den Ausbau erstmalig der Größwert eines 1350 t-Schiffes überschritten wird.

Des Weiteren besteht gemäß § 3e Abs. 1 UVPG eine zwingende UVP-Pflicht für eine Änderung oder Erweiterung eines der vorgenannten (UVP-pflichtigen) Vorhaben, wenn auch die Änderung oder Erweiterung die genannten Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschreitet. Dies kommt nur für die vorstehend im 1. Absatz genannten Vorhaben in Betracht.

1.2.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung im Einzelfall (sog. Screening)

Eine UVP-Pflicht besteht gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 auch dann, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierbei unterscheidet § 3 c UVPG zwischen einer allgemeinen (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG) und einer standortbezogenen (§ 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG) Vorprüfung. Welche Art der Vorprüfung erforderlich ist, ergibt sich aus der entsprechenden Kennzeichnung in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Für Bundeswasserstraßen kommt danach nur die allgemeine Vorprüfung in Betracht.

Eine UVP ist - abhängig vom Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall - durchzuführen bei dem Neu- oder Ausbau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit oder bis zu 1350 t zugänglich ist (Nr.14.2.2).

Eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ist weiter erforderlich für den Neu- oder Ausbau einer Bundeswasserstraße durch den Bau eines Stauwerks, mit dem weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.6.2), durch die Überleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, in geringeren als den oben genannten Mengen (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.7.2), durch Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.8) sowie durch den Bau eines Hafens (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.12) und den Bau eines Deiches oder Dammes unabhängig von einer Beeinflussung des Hochwasserabflusses (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.13).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall des weiteren erforderlich für die Änderung und Erweiterung eines vorstehend genannten UVP-pflichtigen Vorhabens. Das bedeutet, dass für den (weiteren) Ausbau einer Bundeswasserstraße, die bereits für Schiffe mit mehr als 1350 t zugänglich ist, über die UVP-Pflicht aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu entscheiden ist.

1.3 Begriffsbestimmungen

Allgemeiner Kenntnisstand und allgemein anerkannte Prüfungsmethoden und Orientierungswerte

Die o. g. Begriffe beinhalten mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind solche anzusehen, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als richtig darstellen, sich aus der Summe der Erfahrungen der Technik ergeben, deren Bewährung in der Praxis feststeht, dem Kreis der betreffenden Anwender bekannt sind und von ihnen als richtig anerkannt werden.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten, zumutbare Alternativen, andere geeignete Maßnahmen

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist eine Übersicht für die wichtigsten, vom TdV geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten vorzulegen. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten in diesem Sinn sind die verschiedenen technischen Möglichkeiten mit denen das mit der Baumaßnahme angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Soll ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen in einem Natura 2000-Gebiet ausnahmsweise durchgeführt werden, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatschG / Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (FFH-RL) die Prüfung zumutbarer Alternativen erforderlich. Zumutbare Alternativen in diesem Sinn sind nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorhanden, wenn sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität, also naturverträglicher, verwirklichen lässt. Standort- oder Ausführungsalternativen, die sich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verwirklichen lassen, können außer Betracht bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, 4 C 2/99)

Nach § 25 d WHG ist für Vorhaben, die eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen, der Nachweis erforderlich, dass die Projektziele nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

Den unterschiedlichen Begriffen ist gemein, dass es sich um unterschiedliche technische Möglichkeiten handelt, das Projektziel zu erreichen. Eine Lösung, die auf ein anderes Projekt hinausläuft ist keine Alternative im Sinne der genannten Vorschriften, sie muss von der Planfeststellungsbehörde nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, 4 A 11/02). Lösungen, die nicht ernsthaft in Betracht kommen, müssen ebenfalls nicht in den Abwägungsprozess eingestellt werden (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11/03).

Bewertungen im Rahmen der UVP

Im Rahmen einer UVP ist an zwei Stellen eine Bewertung durchzuführen. In der vom TdV nach § 6 durchzuführenden UVU ist eine Bewertung im Hinblick auf zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich (fachliche Bewertung). Nach § 12 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen der Maßnahme auf der Grundlage der vom TdV nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 9 und 9a UVPG (rechtliche Bewertung). Die Ergebnisse werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Eingriff/Eingriffsregelung

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden nach § 18 Abs. 1 BNatSchG als Eingriffe bezeichnet. Sofern durch die UVU erhebliche nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, die als Eingriffe zu bewerten sind, ist der Verursacher verpflichtet, sie zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) (§ 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Weitergehende Regelungen ergeben sich aus landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Ersatzzahlungen).

Die rechtlichen Regelungen der §§ 18 bis 21 BNatSchG werden als Eingriffsregelung bezeichnet. Die fachlichen Ausführungen hierzu erfolgen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach § 20 Abs. 4 BNatSchG.

Fachbeitrag Artenschutz (FB Artenschutz)

In einem Planfeststellungsverfahren sind auch die speziellen Artenschutzbelange des § 19 Abs. 3 Satz 2 und des § 42 BNatSchG zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie in Bundesrecht umgesetzt werden. Danach sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Arten, die in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet besonders oder streng geschützt sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dies sollte zweckmäßigerweise in einem besonderen "Fachbeitrag Artenschutz" dokumentiert werden. Es wird empfohlen, diesen in UVU und LBP zu integrieren.

FFH-Verträglichkeitseinschätzung (FFH-VE)

Um auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung die frühzeitige und angemessene Berücksichtigung möglicher Konflikte mit dem europäischen Naturschutz zu gewährleisten, wird neben einer Umweltrisikoeinschätzung ergänzend eine FFH-Verträglichkeitseinschätzung durchgeführt. Mit der FFH-VE wird die mögliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten ermittelt.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) oder -studie (FFH-VS)

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 (= FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete nach VS-RL) untersucht werden. Das Verhältnis von FFH-VU/VS zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entspricht dem von UVU/UVS zur UVP. Zur FFH-VU liegt ein Leitfaden des BMVBS (2007) vor.

FFH-Voruntersuchung

Die FFH-Voruntersuchung dient der Feststellung, ob ein Vorhaben Natura-2000-Gebiete beeinträchtigen könnte. Ist dies der Fall, ist eine FFH-VP erforderlich.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt in Text und Karten/Plänen die zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zur sonstigen Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 19 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der LBP ist Bestandteil des jeweiligen Fachplanes, auf dessen Grundlage ein Planungsträger einen Eingriff vornimmt.

Nullalternative

Die Nullalternative betrachtet, aufbauend auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands, die mögliche Entwicklung des Planungsraumes ohne die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der anfallenden Unterhaltung und der weiteren im Betrachtungsraum absehbaren Vorhaben mit ihren Auswirkungen. Sie ist keine Vorhabensalternative, sondern dient der Planrechtfertigung und ist Bestandteil der Vorhabensbeschreibung und nicht der UVU.

§ 5-Termin

Der § 5-Termin (nach § 5 UVPG) - auch Scoping-Termin (scope = Umfang, Rahmen, Reichweite) oder Antragskonferenz (z.B. bei Raumordnungsverfahren) genannt - dient der Abstimmung des Untersuchungsumfangs der UVU durch die Planfeststellungsbehörde mit dem TdV, anderen Behörden, ggf. Vereinen und weiteren Sachverständigen und Dritten.

Screening

Als Screening wird die Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde aufgrund einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) bezeichnet. (Näheres hierzu vgl. Kap. 1.2.2).

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die SUP wird durchgeführt für Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

Nach § 14b Abs. 1 Nr.1 i. v. m. Anlage 3 UVPG besteht für Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene SUP-Pflicht. Die SUP ist projektübergreifend angelegt.

Träger des Vorhabens (TdV)

TdV ist bei Ausbau, Neubau oder Beseitigung einer Bundeswasserstraße im Regelfall die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ein Wasser- und Schifffahrtsamt oder ein (Wasserstraßen-) Neubauramt. Gemäß § 12 Abs. 5 WaStrG können Ausbau und Neubau im Einzelfall auch Dritten zur Ausführung übertragen werden. In diesem Fall ist der TdV der jeweilige Dritte.

Umwelt / Auswirkungen auf die Umwelt

Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist ein durch Wechselbeziehungen verbundenes System aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (ökosystemarer Umweltbegriff) sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG verursacht werden. Auswirkungen auf die Umwelt können je nach den Umständen des Einzelfalls

- durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden,
- Folgen insbesondere der Errichtung oder des bestimmungsgemäßen Betriebes eines Vorhabens sein, ferner Folgen von Betriebsstörungen oder von Stör- oder Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind,

- kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- ständig oder nur vorübergehend vorhanden sein,
- aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein und
- positiv oder negativ - das heißt System fördernd (funktional) oder System beeinträchtigend (disfunktional) - sein.

Umweltrisikoeinschätzung (URE)

Mit der Umweltrisikoeinschätzung wurden auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung die voraussichtlichen raumbezogenen Umweltauswirkungen der zu bewertenden Projekte ermittelt. Die URE, der eine einheitliche Methode für Straße, Schiene und Wasserstraße zugrunde liegt, umfasste folgende Bearbeitungsschritte:

- Raumanalyse und -bewertung mit Ermittlung der Raumbedeutung
- Beurteilung der Projektwirkung mit Ermittlung des Grades der Belastungen
- Ermittlung des Umweltrisikos

Basis der URE war eine großräumige und entsprechend grobe Betrachtungsweise auf der Grundlage vorhandener Daten.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Umweltverträglichkeitsuntersuchung oder -studie (UVU/UVS)

Die Begriffe UVU oder - entsprechend der HOAI - UVS werden im UVPG nicht verwandt. Sie haben sich jedoch in der Praxis durchgesetzt als Bezeichnung für die zur Vorbereitung der UVP vom TdV mit den sonstigen Planunterlagen vorzulegende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG).

Vereine, Beteiligung im Verfahren

Nach § 2 Abs. 6 UVPG sind Vereinigungen Teil der Öffentlichkeit bzw. Teil der betroffenen Öffentlichkeit, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn es sich um Vereine zur Förderung des Umweltschutzes handelt. Die Einbeziehung der Vereine als Teil der (betroffenen) Öffentlichkeit in das UVP-Verfahren regelt § 9 UVPG bzw. regeln §§ 9a und 9b UVPG, sofern es sich um ein grenzüberschreitendes Verfahren handelt.

Das Planfeststellungsrecht (vgl. § 14a Nr. 2 WaStrG), das wiederum den förmlichen Rahmen für die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgibt, kennt drei Kategorien von Vereinen. Dies sind zunächst die nach § 59 BNatSchG oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine, dann Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (z. Z. nur § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind, und schließlich sonstige Vereinigungen. Unabhängig von dieser Einordnung sind sämtliche Vereinigungen an dem Planfeststellungsverfahren und damit auch an der UVP zu beteiligen. Die Beteiligung am Verfahren wird für alle Vereine durch die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens und die Auslegung der Planunterlagen sichergestellt. Die Unterscheidung zwischen anerkannten Naturschutz- und Umweltschutzvereinen sowie nicht anerkannten Vereinen

wirkt sich praktisch nur auf mögliche Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss aus.

Vorhaben/Planfeststellungsabschnitt

Bei dem Aus- und Neubau einer Bundeswasserstraße versteht man unter einem Vorhaben diejenigen Baumaßnahmen, die einen sinnvoll funktionsfähigen Bereich der Wasserstraße mit eigener Verkehrsbedeutung betreffen. Der Begriff "Vorhaben" entspricht dem Projektbegriff der UVP- Richtlinie. Ein Planfeststellungsabschnitt umfasst den Bereich eines Vorhabens oder Teile davon.

Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - WRRL)

Die WRRL dient der Schaffung eines Ordnungsrahmens zum Schutz aller Oberflächengewässer und des Grundwassers mit dem Ziel, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten u.a. für alle Oberflächengewässer einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erreichen. Die WRRL wurde auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. insbesondere §§ 25 a bis 25 d WHG) in nationales Recht umgesetzt. Daneben wurden die Landeswassergesetze entsprechend geändert. Die nach §§ 25 a bis 25 d WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele sind beim Neu- oder Ausbau von Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG).

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. d. UVPG ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion als Planfeststellungsbehörde.

1.4 Verfahren

Die UVP ist kein eigenständiges Verwaltungsverfahren, sondern unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind in Zusammenhang mit der UVP weitere Prüfschritte als unselbständige Teile des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen (vgl. Ablaufplan):

- Eingriffsregelung nach §§ 18 bis 20 BNatSchG (LBP)
- Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete nach § 34 BNatSchG (FFH-VP)
- Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten nach § 42 BNatSchG (FB Artenschutz)
- Berücksichtigung der Ziele der WRRL nach §§ 25a bis 25d WHG (Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele)

Aufgrund zahlreicher Überschneidungen und gegenseitiger Bezugnahmen der o. g. Prüfgegenstände ist eine gut aufeinander abgestimmte Bearbeitung der Einzelbeiträge erforderlich.

Eine UVP hat grundsätzlich einen Vorhabensbereich zu erfassen, auch wenn dieser in kleinere Planfeststellungsabschnitte unterteilt worden ist. Sofern ein Vorhabensbereich eine Ausdehnung hat, die eine sinnvolle Bearbeitung einer UVP nicht mehr ermöglicht, ist für das Vorhaben eine Rahmenuntersuchung durchzuführen. In dieser Rahmenuntersuchung werden die Auswirkungen des Vorhabens in vereinfachter Form dargestellt. Die Rahmenuntersuchung enthält vom Grundsatz her die gleichen wie in § 6 UVPG genannten Informationen (vgl. Kap. 2.4). Sie soll eine Prüfung ermöglichen, ob das Vorhaben im Bereich anderer Teilabschnitte an unüberwindbaren ökologischen Hindernissen scheitern kann. Der hierfür erforderliche Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. In der Regel sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Aussagen zur voraussichtlichen Flächeninanspruchnahme getrennt nach endgültiger und vorübergehender Inanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen etc.),
- Konzept zur Baggergutverbringung (anfallende Massen, zu erwartende Kontaminierungsanteile sowie grundsätzliche Aussagen zu Verbringungs- und Deponierungsmöglichkeiten),
- Aussagen zu hydrologischen Auswirkungen,
- Hinweise auf wesentliche Biotope (geschützt nach BNatSchG und NatSchG der Länder, Rote-Liste-Biotope) und sonstige mögliche Konfliktbereiche (z.B. Schutzgebiete, Landschaftsbild).

UVPen in voller Bearbeitungstiefe sind ergänzend für jeden Planfeststellungsabschnitt durchzuführen. Die Rahmenuntersuchung wird im Planfeststellungsverfahren für den ersten Planfeststellungsabschnitt des Vorhabens geprüft. In den Planfeststellungsverfahren für die weiteren Planfeststellungsabschnitte des Vorhabens wird sie den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt.

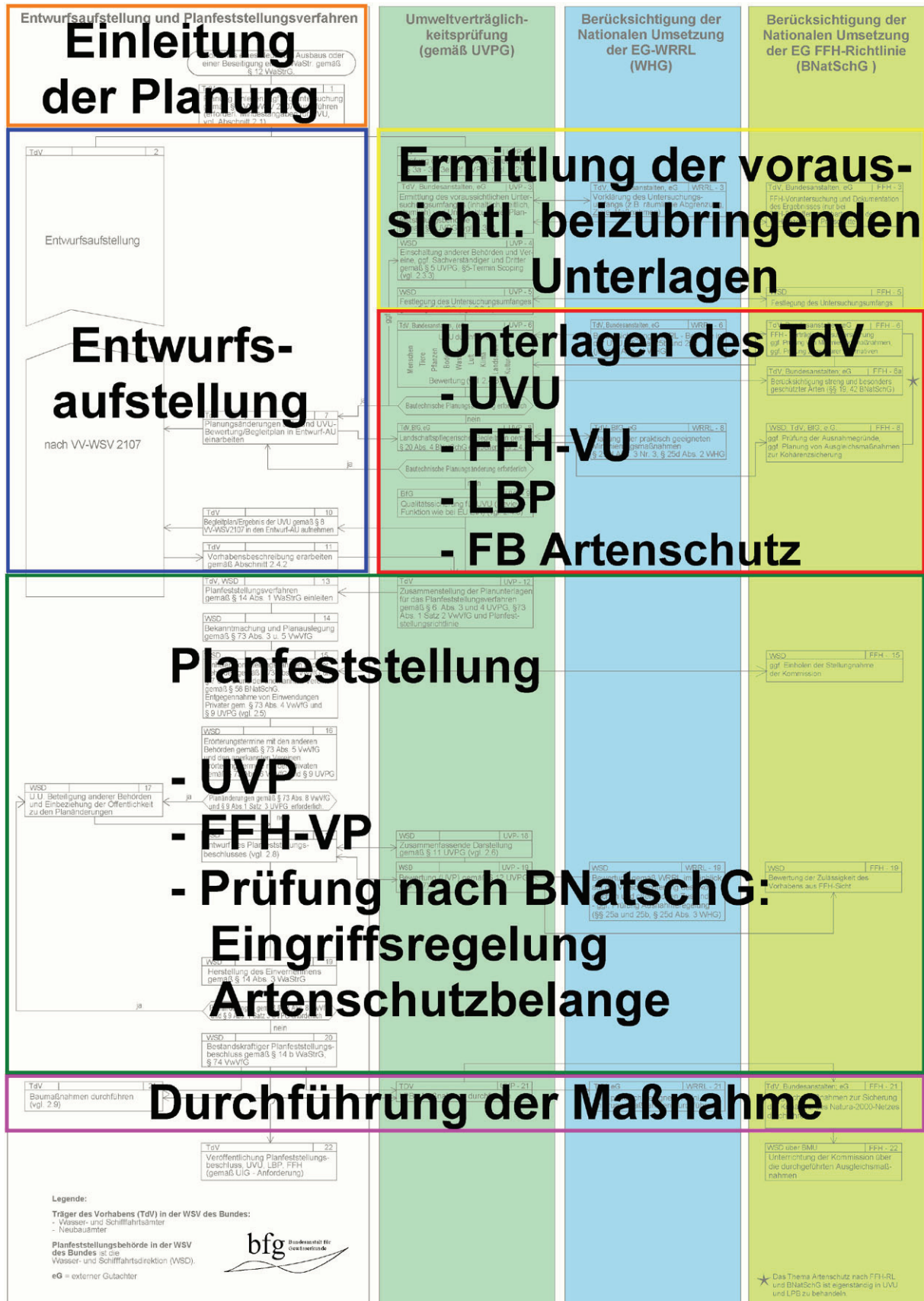
Treffen mehrere selbständige Vorhaben zusammen, für die gemäß § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, sind die Umweltauswirkungen aller zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Vorhaben zu prüfen.

Ist in einem Raumordnungsverfahren gemäß § 6a Raumordnungsgesetz (ROG) oder einem Linienbestimmungsverfahren gemäß § 13 WaStrG unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2 UVPG eine UVP durchgeführt worden, so kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Doppelprüfungen verzichtet werden. Die UVP im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren beschränkt sich dann auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens, soweit sie von der UVP im vorgelagerten Verfahren nicht erfasst bzw. aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungstiefe nicht ausreichend behandelt wurden.

Ist für das UVP-pflichtige Vorhaben im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans bereits eine Umweltrisikoeinschätzung (URE) erarbeitet worden, so ist diese als Informations- und Datenquelle zu berücksichtigen, wobei beachtet werden muss, dass Detaillierungsgrad und Aktualität i.d.R. nicht den Anforderungen einer UVP entsprechen. Da zukünftig nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG ein Bundesverkehrswegeplan einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen ist, gilt obiges sinngemäß auch für die SUP.

Generell ist zu berücksichtigen, dass Daten, die in vorgelagerten Verfahren verwendet wurden, veralten und deshalb ggf. Aktualisierungserfordernisse für bereits behandelte Umweltauswirkungen bestehen können.

1.5 Grundsätzlicher Verfahrensablauf (Detaildarstellung siehe Anlage 1)



2. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Einleitung der Planung

Bereits im Zuge der Vorplanung des Vorhabens sind vom TdV alle Unterlagen zusammenzustellen, die für die Ermittlung des inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Untersuchungsumfangs der UVU von Bedeutung sind. Dies gilt auch für evtl. Vorhabensalternativen, sofern diese noch nicht ausgeschieden sind, sondern zur Ausführung gelangen könnten. Soweit möglich sind dabei alle umweltrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens zu erfassen. Es sind vom Grundsatz her die gleichen Informationen, die in der Vorhabensbeschreibung enthalten sein müssen (s. hierzu Kap. 2.4.2) allerdings mit einem geringeren Detaillierungsgrad entsprechend der noch nicht so weit fortgeschrittenen Planung:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, sowie über den Bedarf an Grund und Boden (in Text und Karte, in geeignetem Maßstab), insbesondere
 - die für das Vorhaben unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen,
 - Baubetriebsbereiche einschließlich der vorgesehenen Transportstraßen und Baustellenzufahrten,
 - Zwischen- und Endlagerflächen für Bodenaushub, Baggermaterial und dgl.,
 - potentielle Ausgleichs- und Ersatzflächen
2. Angaben über Art und Umfang des Vorhabens insbesondere
 - Beschreibung der Baumaßnahme,
 - Beschreibung des vorgesehenen zeitlichen und räumlichen Bauablaufs,
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der geplanten technischen Verfahren, Geräte und Anlagen.
 - Angaben über Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (soweit erforderlich)
3. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (Alternativen)
 - Auflistung der geprüften Alternativen mit Angaben zu ihrer Machbarkeit aus technischer Sicht
 - Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen
4. Angaben über Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, Abfälle und Abwässer
 - Abschätzung von Art und Menge des anfallenden Bodenaushubes und Baggergutes, Darstellung des vorgesehenen Verbringungs- und/oder Verwertungskonzeptes,
 - Abschätzung von Art und Menge des aus dem Abbruch von Anlagen herrührenden Materials sowie des hierfür vorgesehenen Verbringungs- und/oder Verwertungskonzeptes,
 - Darstellung der zu erwartenden Emissionen z.B. durch Baumaschinen und Fahrzeuge
5. Angaben über sonstige Folgen mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (soweit erforderlich)
 - Beschreibung betriebsbedingter Langzeitwirkungen, z.B. Steigerung des Verkehrsaufkommens, des Unfallrisikos und Ausmaßes des zukünftigen Unterhaltungsbedarfs

6. Angaben zu möglichen Konfliktbereichen

- Darstellung und Beschreibung der bestehenden, einstweilig sichergestellten und geplanten Schutzgebiete (u.a. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete)
- Darstellung und Beschreibung der bestehenden Raumplanungen einschließlich geschützter Objekte und Flächen (Flächennutzungspläne)
- Darstellung und Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Planung (Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne)

7. Zusammenstellung von geeignetem Kartenmaterial

- Topographische Karten, Wasserstraßenkarten
- Luftbilder

2.2 Prüfung der UVP-Pflicht

Ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag und auf der Grundlage geeigneter Angaben (s. Kap. 2.1) des TdV oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG (s. Kap 1.3), andernfalls nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens (vgl. § 3a UVPG). Die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht regeln die §§ 3b bis 3f UVPG in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 zum UVPG (im Einzelnen hierzu Kap. 1.2). Ergibt die Prüfung, dass keine UVP-Pflicht besteht, so ist diese Feststellung bekannt zu geben. Nach § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG ist die Öffentlichkeit über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung in der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens zu unterrichten. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist nicht selbstständig anfechtbar.

2.3 Ermittlung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 5 UVPG)

§ 5 UVPG **Unterrichtung über** **voraussichtlich beizubringende Unterlagen**

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens; § 14f Abs. 3 ist zu beachten. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

2.3.1 Allgemeines

§ 5 UVPG stellt die Durchführung eines § 5-Termins in das Ermessen des TdV, der einen entsprechenden Antrag stellen, bzw. der Planfeststellungsbehörde, die den § 5-Termin von Amts wegen durchführen kann. Da es sich gezeigt hat, dass die Untersuchungen in aller Regel zügiger und sachgerechter verlaufen, wenn das Verfahren von Anfang an als ein gegenüber den maßgeblich Beteiligten offener Prozess durchgeführt wird, soll das in § 5 UVPG beschriebene Verfahren bei Maßnahmen der WSV grundsätzlich durchgeführt werden.

Dadurch können:

1. mögliche Einwände, die sonst erst im Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden, bereits bei der Bearbeitung der UVU berücksichtigt und
2. Daten und Informationen, die z.B. bei Behörden oder Vereinen vorhanden sind, verwendet werden.

Ein § 5-Termin ist nicht an bestimmte Förmlichkeiten gebunden, er ist vielmehr möglichst einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Hinsichtlich der Beteiligung weiterer Stellen und Personen schreibt § 5 UVPG nur die Hinzuziehung der nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden vor. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Als sinnvoll hat sich die Beteiligung der nach § 59 BNatSchG und aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine erweisen. Diese Vereine verfügen häufig über sachdienliche Informationen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Inwieweit eine Beteiligung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltschutzvereine und sonstiger, nicht anerkannter Vereine, die sich den Umweltschutz zur Aufgabe gemacht haben, am § 5-Termin sinnvoll ist, hängt von den konkreten Umständen, insbesondere von der Fachkompetenz des jeweiligen Vereins ab. Es besteht keine Pflicht, jeden Verein mit natur- oder umweltschützender Zielrichtung am § 5-Termin zu beteiligen.

Zur Vorbereitung und Durchführung des § 5-Termins gehören folgende Schritte, die in den Kapiteln 2.3.2 bis 2.3.4 und 2.4 näher erläutert werden:

Ermittlung des voraussichtlichen Untersuchungsumfangs und Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde (Kap. 2.3.2)

Sobald eine ausreichende Konkretisierung der Planung erreicht ist, arbeitet der TdV - ggf. in Zusammenarbeit mit geeigneten Fachgutachtern und Institutionen (z.B. Bundesanstalten oder Ingenieurbüros) - einen Vorschlag über den voraussichtlichen inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsumfang aus und legt diesen zusammen mit der Beschreibung des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde vor (sog. § 5-Unterlage).

Durchführung des § 5-Termins (Kap. 2.3.3)

Die Planfeststellungsbehörde lädt andere Behörden, insbesondere die Einvernehmensbehörden und Naturschutzbehörden und ggf. die anerkannten Vereine, weitere Sachverständige und Dritte zu einem Gespräch über den vorgesehenen Untersuchungsumfang ein. Dabei wird die geplante Maßnahme vorgestellt und der Vorschlag über den voraussichtlichen Untersuchungsumfang erläutert. Die Beteiligten haben Gelegenheit, ihre Vorstellungen einzubringen.

Festlegung des Untersuchungsumfangs (Kap. 2.3.4)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des § 5-Termins legt die Planfeststellungsbehörde den inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Untersuchungsumfang fest.

Auf dieser Grundlage erarbeitet der TdV entsprechend den Vorgaben der Planfeststellungsbehörde die Vorhabensbeschreibung, die UVU sowie alle weiteren Unterlagen oder gibt diese bei einem geeigneten Dritten in Auftrag.

2.3.2 Ermittlung des voraussichtlichen Untersuchungsumfangs und Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde

Auf der Grundlage der Vorhabensbeschreibung und geeigneter allgemein verfügbarer Informationen über den Planungsraum gemäß Anlage 2 sind die Vorhabenswirkungen nach Art sowie zeitlichem und räumlichem Ausmaß zu identifizieren und ihr Einfluss auf die Schutzgüter grob abzuschätzen. Dabei sind auch Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beachten. Hieraus ist ein Vorschlag des vorläufigen Untersuchungsumfangs für die UVU in Text und Plan als Unterlage für das § 5-Gespräch zu erarbeiten. Mit diesem Arbeitsschritt kann der TdV einen geeigneten Fachgutachter oder eine geeignete Institution beauftragen.

In diesem Stadium muss bereits eine Aussage darüber gemacht werden, ob sich die hydraulischen Kenngrößen, zum Beispiel Wasserspiegel, Wasserstände, Fließ- bzw. Strömungsgeschwindigkeiten, Grundwasserverhältnisse und infolge die ökologischen Verhältnisse durch die geplanten Maßnahme möglicherweise ändern können. Falls damit zu rechnen ist, muss eine Abschätzung über Betrag und Reichweite erfolgen. Eventuell sind Modellrechnungen und/oder Wasserspiegelberechnungen durchzuführen.

Zur Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL sind entsprechende Informationen einzuholen. Dazu gehören z.B. die räumliche Abgrenzung der betroffenen Wasserkörper, die Bewertung ihres Zustands, die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen.

Weiter muss bereits jetzt geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben Natura 2000 Gebiete berührt werden und ob diese in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt werden können. Entsprechende Informationen liegen bei den zuständigen Landesdienststellen vor. Für diese Abschätzung (FFH-Voruntersuchung) kann sich der TdV eines geeigneten Fachgutachters oder einer geeigneten Institution bedienen. Sind Beeinträchtigungen nicht sicher auszuschließen, ist vom TdV - parallel zur UVU - eine FFH-VU für jedes betroffene Gebiet als Grundlage für die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführende FFH-VP zu veranlassen. Der Untersuchungsumfang für die FFH-VU wird analog zur UVU von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. (vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen)

Zusätzlich sind Informationen darüber zu beschaffen, welche besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich vorkommen (könnten). Die Artenschutzbestimmungen in § 19 Abs. 3 Satz 2 und §§ 39 ff. BNatSchG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Zu zahlreichen Einzelpunkten werden in diesem Planungsstadium oft nur pauschale Angaben oder grobe Abschätzungen möglich sein. Da in der UVU jedoch nur behandelt werden kann, was vorher bekannt ist, müssen die Angaben so vollständig und präzise wie möglich sein. Je detaillierter die geplante Maßnahme vorab dargestellt werden kann, desto zügiger und sachgerechter lässt sich der Umfang der Auswirkungen darstellen. In dieser Phase muss daher auch

deutlich gemacht werden, zu welchen Aspekten noch keine ausreichenden Informationen vorliegen. In Fällen, wo noch keine hinreichend konkreten Aussagen zu machen sind, muss der Untersuchungsumfang entsprechend größer, quasi als Einhüllende sämtlicher Lösungsmöglichkeiten festgelegt werden. Später nachgeschobene Informationen können, vor allem wenn dadurch zusätzliche Untersuchungen notwendig werden, zu zeitlichen Verzögerungen führen, die in der Größenordnung von mindestens einer Vegetationsperiode liegen können.

Die Planfeststellungsbehörde prüft die vorgelegte § 5-Unterlage für die Festlegung des Untersuchungsumfangs auf Eignung, Vollständigkeit und Plausibilität. Hierfür können weitere Gespräche mit dem TdV und den beteiligten Fachgutachtern sinnvoll sein.

2.3.3 Durchführung des § 5-Termins

Hält die Planfeststellungsbehörde die eingereichten Unterlagen für ausreichend, leitet sie diese den beteiligten Behörden und ggf. anerkannten Vereinen, Sachverständigen und Dritten zu und lädt diese sowie den TdV und die Fachgutachter, die an dem Vorschlag für den Untersuchungsumfang mitgewirkt haben, zu einem Abstimmungsgespräch ein. Hierbei ist eine angemessene Ladungsfrist einzuhalten. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Einzuladen sind zunächst diejenigen Behörden, die im späteren Planfeststellungsverfahren wegen ihres umweltbezogenen Aufgabenbereichs gehört werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern jeweils etwas unterschiedlich verteilt sind. In jedem Fall sind die jeweiligen Einvernehmensbehörden zu beteiligen.

Welche Dritten eingeladen werden sollten, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Neben den zweckmäßigerweise immer zu beteiligenden nach § 59 BNatSchG oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereinen sind dies fallweise auch

- Wasser- und Abwasserverbände bzw. Betreiber von Wasserwerken im Einzugsbereich der Maßnahmen,
- Wassersportverbände,
- Fischereiverbände, Jagdverbände, etc.
- Umweltschutzvereine (s. Kap. 2.3.1)

Eine Liste der vom Bund nach § 59 BNatSchG anerkannten rechtsfähigen Vereine kann beim BMU, eine Liste der nach Landesrecht im Rahmen von § 60 BNatSchG von den Ländern anerkannten Vereinen bei den zuständigen Landesbehörden angefordert werden.

Ob Anliegergemeinden bzw. kommunale Gebietskörperschaften zu berücksichtigen sind, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Sie sind immer dann zu beteiligen, wenn das Stadtbild oder kommunale Einrichtungen durch die Maßnahme betroffen sein könnten.

Mögliche spätere private Einwendungsführer sind in diesem Stadium in der Regel noch nicht zu berücksichtigen.

Gegenstand des § 5-Termins ist die Identifizierung von Problembereichen und Konfliktpotentialen und - daraus abgeleitet - die Festlegung des inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Untersuchungsumfangs der UVU. Je eingehender die Diskussion in diesem Stadium erfolgt, des-

to größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im späteren Planfeststellungsverfahren keine zeit-
aufwendigen Nachuntersuchungen mehr erforderlich werden. Allen Teilnehmern ist daher
ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere bei den Vereinen sind
häufig detaillierte Informationen zu Flora und Fauna vorhanden, die nach Möglichkeit für die
Untersuchungen nutzbar gemacht werden sollten.

Der § 5-Termin kann sich auch auf methodische Fragen erstrecken, wie z.B. das in der UVU
anzuwendende Bewertungsverfahren.

Im § 5-Termin sind insbesondere auch die FFH-Belange (mögliche Auswirkungen auf Natu-
ra-2000-Gebiete) ggf. anhand einer entsprechenden Dokumentation der Ergebnisse einer be-
reits durchgeführten FFH-Voruntersuchung und die daraus möglicherweise abzuleitenden
Anforderungen an die Abgrenzung des Untersuchungsumfangs zu erörtern sowie die beson-
ders und streng geschützten Arten nach § 42 BNatSchG zu berücksichtigen. Desgleichen sind
die sich für die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele nach
WRRL (§§ 25a, bis 25d WHG) erforderlichen Anforderungen einzubeziehen. Dieser Schritt
ist äußerst wichtig, da in Vorbereitung der UVU möglichst alle erforderlichen Daten erhoben
werden müssen, um Nacherhebungen und Mehrfacherhebungen zu vermeiden (zum Inhalt
siehe im einzelnen 2.3.2)

Bei der Besprechung ist ferner zu klären, welche Teilprüfungen zur Umweltverträglichkeit
bereits in einem vorgelagerten Linienbestimmungs- oder Raumordnungsverfahren vorge-
nommen worden sind und insofern ggf. nicht mehr Gegenstand der UVP im Planfeststel-
lungsverfahren sein sollen bzw. in dieses übernommen werden können. Das Gleiche gilt für
vorangegangene SUPen, UREen und FFH-VEen von Vorhaben des Bundesverkehrswegeplana-
nes.

Über Untersuchungsvorschläge, die von den am § 5-Termin Beteiligten gemacht werden und
die über den vorgeschlagenen Untersuchungsumfang hinausgehen, entscheidet die Planfest-
stellungsbehörde in der Regel nicht während des § 5-Termins, sondern später unter Berück-
sichtigung der für die Vorschläge genannten Gründe sowie der Stellungnahmen des TdV bzw.
der beteiligten Gutachter. Ebenso sollte mit Vorschlägen für die Anwendung bestimmter Be-
wertungsmethoden in der UVU verfahren werden.

Die Gesprächsleitung im § 5-Termin liegt bei der Planfeststellungsbehörde.

Über die Besprechung wird von der Planfeststellungsbehörde eine Niederschrift gefertigt. Die
Niederschrift wird allen Teilnehmern des § 5-Termins übersandt.

Der § 5-Termin ist kein vorgezogener Teil des Anhörungsverfahrens. Die Festlegungen auf-
grund dieses Unterrichtungsgespräches entfalten keine rechtliche Bindungswirkung, so dass
es grundsätzlich möglich ist, dass der Untersuchungsumfang im Laufe des Verfahrens noch
geändert wird.

2.3.4 Festlegung des Untersuchungsumfangs

Die Planfeststellungsbehörde legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des § 5-Termins den voraussichtlichen inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsumfang der UVU und, falls erforderlich, der FFH-VU fest. Der für den § 5-Termin erarbeitete Vorschlag für den Untersuchungsumfang ist ggf. entsprechend zu überarbeiten. Der Verzicht auf die Prüfung einzelner in § 2 UVPG genannter Schutzgüter sowie die Entscheidung über Anregungen/Forderungen im § 5-Termin sind zu begründen.

Der nunmehr festgelegte Untersuchungsumfang wird von der Planfeststellungsbehörde dem TdV sowie den anderen hinzugezogenen Behörden, ggf. anerkannten Vereinen, Sachverständigen und Dritten bekannt gegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat den TdV darauf hinzuweisen, dass die Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Der Untersuchungsumfang ist nicht als starre Vorgabe anzusehen. Insbesondere bei komplexeren Vorhaben oder in Gebieten mit größerem Konfliktpotential können Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter erst im Laufe der Untersuchung bzw. Planung erkannt werden, ebenso wie Zwischenergebnisse der UVU unter Umständen Planungsänderungen zur Folge haben. UVU und Entwurfsaufstellung - in Verbindung mit allen weiteren Prüfaufgaben - sind daher als ein iterativer Prozess anzusehen.

Ergeben sich im Zuge der Untersuchungen oder als Folge zwischenzeitlicher Planungsänderungen erhebliche Abweichungen vom festgelegten Untersuchungsumfang, unterrichtet der TdV die Planfeststellungsbehörde davon. Diese entscheidet dann darüber, ob und wie die am § 5-Termin Beteiligten darüber zu informieren sind. Unter Umständen kann ein weiteres Abstimmungsgespräch nötig werden.

2.4 Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG)

§ 6 UVPG

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,*
- 2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,*
- 3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,*
- 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,*
- 5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.*

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

Fortsetzung § 6 UVPG
Unterlagen des Trägers des Vorhabens

1. *Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,*
2. *Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,*
3. *Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.*

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.

2.4.1 Form der Unterlagen

Die Angaben in § 6 UVPG enthalten keine Anforderungen an die Form der Unterlagen. Im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden i.d.R. folgende Unterlagen vorgelegt.

- Vorhabensbeschreibung
- UVU/UVS
- LBP

Die Anforderungen an den Inhalt der Unterlagen des Vorhabensträgers ergeben sich aus § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Absatz 3 führt die Mindestangaben auf, Absatz 4 die Einzelfall bezogenen Angaben, die je nach Art des Vorhabens erforderlich sein können. In den nachfolgenden Kapiteln 2.4.2 bis 2.4.5 sind die wichtigsten Inhalte der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 UVPG und insbesondere ihre Verteilung auf die Vorhabensbeschreibung und UVU/UVS näher erläutert. Aus praktischen Erwägungen und Gründen der Übersichtlichkeit ist die Reihenfolge der Nennung der Angaben gegenüber dem Gesetzestext verändert und eine zusätzliche Untergliederung der Einzelangaben vorgenommen worden.

Eine nachvollziehbare Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG setzt die Einbindung der WRRL Belange in die UVU voraus. Diese integrierte Vorgehensweise entspricht auch den Empfehlungen des CIS Dokuments zur Umsetzung des Artikels 4.7 der WRRL (European Commission, 2007)

Weitere Beiträge zum Planfeststellungsverfahren wie FFH-VU und Fachbeitrag Artenschutz sind ggf. zeitgleich zu erarbeiten und mit der UVU abzustimmen.

Die Unterlagen für die UVP sind in Texten und Karten so aufzubereiten, das alle am Verfahren Beteiligten die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt nachvollziehen können.

Die Komplexität einer UVU in Verbindung mit den Anforderungen an die Transparenz der Bewertungsentscheidungen und somit die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse lässt sich am besten durch die Nutzung geografischer Informationssysteme bewältigen, eine GIS-gestützte Bearbeitung von umweltbezogenen Prüfungsunterlagen ist daher als Standard anzusehen.

2.4.2 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung wird durch den TdV erstellt. Sie besteht aus Erläuterungsbericht und Plänen. Die Vorhabensbeschreibung enthält im Wesentlichen die Informationen, welche auch schon für den § 5-Termin vorliegen müssen (siehe Kap. 2.1). Die Vorhabensbeschreibung ist jedoch detaillierter und stellt den endgültigen, häufig aufgrund der Ergebnisse von UVU und FFH-VU, der Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach WHG, der besonders und streng geschützten Arten nach BNatSchG und des landschaftspflegerischen Begleitplans nochmals überarbeiteten Planungsstand dar, der Gegenstand der UVP im Planfeststellungsverfahren sein wird. Die Vorhabensbeschreibung beinhaltet:

1. Eine Übersicht über die wichtigsten, vom TdV geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG. Dieser Schritt ist auch im Hinblick auf weitere umweltrechtliche Anforderungen von Bedeutung. Die nach § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigenden Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG beinhalten ein Verschlechterungsverbot (genau genommen ein „Verschlechterungsvermeidungsgebot“), das es erforderlich macht, zunächst nach der Ausbaulösung zu suchen, die eine Beeinträchtigung der für den Wasserkörper festgelegten Qualitätsziele vermeidet. Falls die Möglichkeit der Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes besteht, muss nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Dieser Schritt umfasst im einzelnen folgende Punkte:

- Beschreibung der geprüften Alternativen einschließlich Nullalternative
- Darlegung sämtlicher Auswahlgründe für die in der UVU untersuchte(n) Alternative(en); diese Beschreibung erfolgt unter besonderer, jedoch nicht alleiniger Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, vielmehr sind auch die anderen Auswahlgründe, z.B. Aspekte von Betrieb und Unterhaltung oder vorhandene Nutzen-/Kostenbetrachtungen in die Begründung einzubeziehen
- Beschreibung der Vorzugsalternative, sofern in der UVU mehrere Alternativen untersucht wurden
- Ggf. Angaben zu vorgelagerten Verfahren wie Raumordnungsverfahren (mit UVU) oder Bundesverkehrswegeplan (mit SUP/URE)

Darüber hinaus für die Alternative(en), die in der UVU untersucht wird (werden):

2. Die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über den Standort sowie über den Bedarf an Grund und Boden nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG, insbesondere:
- die für das Vorhaben unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen,
 - die darüber hinaus für die Bauabwicklung und den Baubetrieb in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen, Lager, Transportstraßen, Baustellenzufahrten etc.),

- Flächen für Zwischen- und Endlagerung von Bodenaushub, Baggermaterial und Abbruchmaterial,
 - Ausgleichs- und Ersatzflächen.
3. Angaben über Art und Umfang des Vorhabens nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG
 - Beschreibung des Vorhabens und der im Zusammenhang damit vorgesehenen Einzelmaßnahmen, z.B. Verbreiterung/Vertiefung der Fahrrinne, Herstellung/Beseitigung von Dichtungen, Herstellung/Beseitigung/Anpassung von Anlagen,
 - Beschreibung des vorgesehenen zeitlichen und räumlichen Bauablaufes mit Angaben darüber, ob z.B. die Arbeiten vom Wasser oder vom Land aus durchgeführt werden,
 - Beschreibung der im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen wichtigsten Merkmale der in den Anlagen vorgesehenen technischen Einrichtung (z.B. Hydraulikanlagen an Schleusentoren),
 4. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 UVPG
 - Baggern von Kies, Sprengen, Meißeln/Reißen von Fels, Rammen/Rütteln von Spundbohlen, Bohren von Bohrfahlwänden, Betonieren mit Ortbeton/Lieferbeton etc.
 - Geräteeinsatz (Gerätetypen und Verfahren)
 5. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft [...] nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG
 - Beschreibung der Art und Menge des anfallenden Baggergutes und Bodenaushubes (getrennt nach Herkunft, z.B. Ober-/Unterboden, aquatisch/terrestrisch und Körnung z.B. Feinanteil, Sand und Kies)
 - Beschreibung von Art und Menge des aus dem Abbruch von Gebäuden, Anlagen und sonstigen Beseitigungsmaßnahmen herrührenden Materials (z.B. Bauschutt, Schrott usw.) sowie des hierfür vorgesehenen Verbringungs- und/oder Verwertungskonzeptes,
 - Darstellung der zu erwartenden Emissionen z.B. durch Baumaschinen und Fahrzeuge (fest, flüssig, gasförmig sowie Lärm und Erschütterung) sowie sonstiger Störungen (z.B. Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle)
 - Beschreibung des künftigen Bauwerks, der künftigen Nutzung und Gestaltung der Wasser- und Uferflächen (z. B. Flächenversiegelungen, neu zu schaffende Wasserflächen)
 6. Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG
 - Beschreibung der künftig unabdingbar erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die ihrerseits wieder zu erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt führen können (z.B. ständige Fahrrinnenbaggerungen mit Einflüssen auf das Makrozoobenthos, ständige Freihaltung von Gräben und Flutmulden von Bewuchs etc.)
 - Beschreibung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und des Unfallrisikos
 7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

2.4.3 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die UVU ist vom TdV auf der Grundlage der Vorhabensbeschreibung zu erarbeiten. Hierbei kann er sich geeigneter Fachgutachter oder Institutionen bedienen. Planungsänderungen sind umgehend mit den Bearbeitern der UVU abzustimmen. Der inhaltliche, zeitliche und räumliche Untersuchungsumfang richtet sich nach den Festlegungen der Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 UVPG (s. Kap. 2.3.4).

Werden in der UVU mehrere Alternativen betrachtet, sind zu jeder Alternative alle von ihr ausgehenden Wirkungen für mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu beschreiben. In die UVU sind daher Auszüge aus der Vorhabensbeschreibung (s. Kap. 2.4.2) insoweit aufzunehmen, als dies für das Verständnis der Untersuchung erforderlich ist.

In der UVU sind fachliche Bewertungen vorzunehmen, da die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben werden müssen. Die beiden Säulen dieser Bewertung sind der Ist-Zustand der Schutzgüter und die Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zur strukturierten und nachvollziehbaren Gestaltung der damit verbundenen Bewertungsschritte stehen mehrere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zur Verfügung. Welche davon in der UVU genutzt wird, sollten Vorhabensträger und Gutachter miteinander vereinbaren. Bei der Methodenauswahl sind ggf. auch Festlegungen der Planfeststellungsbehörde aus dem § 5-Termin oder die Methodenvorschläge der Landesbehörden zu berücksichtigen. Für wasserstraßenbezogene Vorhaben liegt mit der Anlage 4 eine entsprechende Methodik der Bundesanstalt für Gewässerkunde als Empfehlung vor.

Die UVU enthält Angaben zu den obligatorischen Inhalten des § 6 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und ggf. notwendige Angaben nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG. Nachfolgend werden die einzelnen Angaben näher erläutert, hier allerdings in umgekehrter Reihenfolge gegenüber der Nennung im Gesetz, da sich die Erläuterung an den Arbeitsschritten einer UVU orientiert.

2.4.3.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach § 6 Abs. 3 Nr.4 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Anlage 3 dieses Leitfadens enthält für jedes Schutzgut anerkannte Prüfungsmethoden und Orientierungswerte. Diese Aufgabe erfordert eine detaillierte Analyse mit Ermittlung und Beschreibung sowie daraus abgeleiteter Bewertung der Ist-Zustände. Sie erfolgt sowohl für die einzelnen Schutzgüter als auch für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nach § 2 UVPG. Dabei sind die nachfolgenden Arbeitsschritte durchzuführen.

1. Vorhaben bezogene Auswahl der betroffenen Schutzgüter

Die im § 5-Termin als relevant erkannten und bei der Festlegung des inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsumfangs berücksichtigten Schutzgüter sind zu benennen.

Falls Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter erst im Laufe der Untersuchung oder Planung erkannt werden, ist eine Erweiterung des Untersuchungsumfangs erforderlich.

Werden im UVPG genannte Schutzgüter nicht untersucht, so ist dies auch im Rahmen der UVU nochmals zu begründen. Die Begründung aus der Festlegung des Untersuchungsumfanges durch die Planfeststellungsbehörde kann dabei als Hilfe herangezogen werden.

2. Schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der Ist-Zustände

Die Ermittlung und Beschreibung der Ist-Zustände wird für das festgelegte Untersuchungsgebiet auf der Basis aktueller sachdienlicher Daten vorgenommen. Die in diesem Schritt erlangten Informationen sind auch für den LBP, die FFH-VU und die Artenschutzbelange nach BNatSchG sowie für die WRRL-Belange nach WHG relevant. Im Rahmen der Erhebungen zur UVU sind daher die anderen Verwendungszwecke mit zu berücksichtigen, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden.

Ist damit zu rechnen, dass sich der Zustand der Umwelt aufgrund wirtschaftlicher, verkehrlicher, technischer oder sonstiger Entwicklungen und anderer Vorhaben bis zum Beginn der Vorhabensverwirklichung gegenüber dem aktuellen Zustand erheblich verändert, ist der Zustand zu berücksichtigen, der voraussichtlich unmittelbar vor der Vorhabensverwirklichung vorliegen wird.

3. Bewertung der Ist-Zustände

Die Bewertung der Ist-Zustände der Schutzgüter erfolgt auf der Basis gebietsbezogener Ziele/Leitbilder.

Eine Darstellung hochwertiger Flächen im Untersuchungsgebiet kann, insbesondere für eine Alternativenauswahl, zweckmäßig sein.

Die Wechselwirkungen lassen sich am besten mit Hilfe einer Matrix oder eines Schemas verdeutlichen. Ein Beispiel befindet sich in Anlage 4.

2.4.3.2 Beschreibung der zu erwartenden, erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind schrittweise, wie nachfolgend erläutert, zu bearbeiten.

1. Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen

Zunächst sind alle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden nach Anlage 3 umfassend zu ermitteln und zu beschreiben. Als Grundlage hierfür dienen die zur Ermittlung der Auswirkungen üblicherweise durchgeführten Untersuchungen und Fachgutachten zu den vermuteten Vorhabenswirkungen. Die in diesem Schritt erlangten Informationen sind wiederum gleichermaßen für den LBP, die FFH-VU und die Artenschutzbelange nach BNatSchG sowie die WRRL-Belange nach WHG relevant.

2. Bewertung der Auswirkungen

§ 6 UVPG verlangt, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ermittelt werden. Merkmale der Erheblichkeit sind z.B. die Intensität der Beeinträchtigung, die Größe der Eingriffsfläche, die funktionale Bedeutung und der naturschutzfachliche Wert der beanspruchten Fläche, die Dauer der Beeinträchtigung oder die Wiederherstellungsmöglichkeit bzw. das Regenerationsverhalten von Lebensraumtypen und Populationen. Dabei ist zu beachten, dass auch viele als unerheblich beurteilte Einzelauswirkungen in der

Summe zu erheblichen Auswirkungen führen können. Die Bewertung sollte auch positive Auswirkungen des Vorhabens umfassen.

3. Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Besonders bei komplexen UVUen mit einer Vielzahl betroffener Schutzgüter und zahlreichen Auswirkungen kann ein weiterer zusammenfassender Bewertungsschritt zweckmäßig sein, wenn sich auf Anhieb kein eindeutiges Ergebnis ablesen lässt. Ziel dieser zusammenfassenden Bewertung ist eine Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf jedes relevante Schutzgut. Sofern Alternativen untersucht wurden, ist darüber hinaus eine Rangfolgenbildung vorzunehmen. Wenn zu diesem Zweck eine Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen für jede Alternative abzugeben ist, sollte diese das Ergebnis einer fachübergreifenden Entscheidung aller beteiligten Gutachter sein, da hierfür i.d.R. Abwägungsentscheidungen zu treffen sind.

2.4.3.3 Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich oder Ersatz

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist eine Beschreibung der Maßnahmen erforderlich, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die UVU gibt hierzu Hinweise, die im LBP konkretisiert werden. Hierzu gehören auch Hinweise auf alle praktisch geeigneten Maßnahmen im Sinne des § 25d Abs. 3 Nr. 3 WHG, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern sowie auf in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgeführte Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des ökologischen Netzes Natura 2000. Dabei ist zu beachten, dass auch die aufgrund von Summeneffekten ermittelten erheblich nachteiligen Auswirkungen (vgl. Kap. 2.4.3.2) entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich machen können.

Die Hinweise auf Maßnahmen sind möglichst getrennt für die beeinträchtigten Schutzgüter anzugeben. Es soll jedoch auch auf mögliche Komplexmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz mehrerer Auswirkungen hingewiesen werden. Derartige Komplexmaßnahmen sind z.B. beim Ausgleich von Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild sehr verbreitet. Hinweise zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen Auswirkungen können ggf. auch Planungsänderungen bzw. Ergänzungen der technischen Planung zur Folge haben.

2.4.3.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf bestehende Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse, ist in der UVU hinzuweisen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG). Insbesondere ist auf (hinnehmbare) Untersuchungsdefizite, fehlende wissenschaftliche Kenntnisse, unzureichende Prognosemöglichkeiten und auf Defizite im Bereich des zur Verfügung stehenden Datenmaterials einzugehen. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass bei der Erstellung von UVUen der "Allgemeine Kenntnisstand sowie die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und Orientierungswerte" zugrunde gelegt werden. Nicht erforderlich ist die Entwicklung neuer Verfahren oder die Durchführung von Forschungsarbeiten. Auch Außenseitermethoden, die möglicherweise von Einwendern gefordert werden, müssen nicht berücksichtigt werden.

Fehlende Kenntnisse und Lücken können im Planfeststellungsverfahren ggf. zu Beweissicherungsmaßnahmen führen.

2.4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG hat der TdV die Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Parallel regelt § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Diese Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 20 Abs. 4 BNatSchG in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Text und Karte darzustellen.

Darüber hinaus sind, falls erforderlich, gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Auch das WHG kennt Maßnahmen der Folgenbewältigung: Sollte das Vorhaben trotz negativer Auswirkungen auf den Gewässerzustand als zulässig bewertet werden, so sind nach § 25d Abs. 3 Nr. 3 WHG alle praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen zu erreichen.

Es erscheint zweckmäßig, diese sich aus den vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen ergebenden Maßnahmen wegen des sachlichen Zusammenhangs in den LBP zu integrieren, sofern dies zum Zeitpunkt der Planaufstellung möglich ist. Sie sollten dort als jeweils eigenes Kapitel ausgewiesen werden. Die Beschreibung der technischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sowie Kultur- und Sachgüter vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sind an anderer Stelle des Fachplans darzustellen und nicht Gegenstand des LBP.

Der landschaftspflegerische Begleitplan baut weitgehend auf den Daten der UVU (und ggf. einer FFH-VU) und des Fachbeitrags Artenschutz auf und besteht aus folgenden Inhalten:

- einer kurzen Zusammenfassung der Vorhabensbeschreibung (siehe Kap. 2.4.2)
- einer kurzen Beschreibung und Bewertung der für Naturhaushalt und Landschaftsbild relevanten Schutzgüter (Ist-Zustand der UVU)
- einer detaillierten Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung (unter Bezug auf die Ergebnisse der UVU, siehe Kap. 2.4.3.2 und unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange)
- einer detaillierten Darstellung der Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen); bei der Festsetzung der Art der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 BNatSchG zu berücksichtigen
- ggf. einer Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000
- einer nachvollziehbaren Bilanzierung einschließlich einer Beschreibung des Verfahrens für den Vergleich von Eingriff und Kompensation.

So weit die in der UVU nach den Vorgaben des UVPG erfassten und ausgewerteten Daten in Inhalt und Umfang für die Detailplanungen des LBP nicht ausreichen, sind ergänzende Untersuchungen notwendig.

Im LBP wird i.d.R. nur die Alternative weiter bearbeitet, die der TdV ausgewählt hat.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie das zu verwendende Bilanzierungsverfahren sind rechtzeitig mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen. Das Bilanzierungsverfahren muss nachvollziehbar sein sowie dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden entsprechen. Im Ergebnis der Bilanzierung ist eine Aussage dazu erforderlich, inwieweit mit den dargestellten Maßnahmen die Eingriffe kompensiert werden können.

Die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Art, Umfang und Lage sowie mit Angaben zur zeitlichen Umsetzung, zur angestrebten Biotopentwicklung, zur Biotoppflege und ggf. der Festlegung von Erfolgskontrollen (vgl. BfG-Bericht 1222) im Text zu beschreiben und in Plänen - soweit dies die Art der Maßnahme zulässt - maßstabsgerecht und parzellenscharf darzustellen.

Auf grundlegende Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen aufgetreten sind, z. B. auf technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, ist hinzuweisen.

2.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Den Verfahrensunterlagen ist vom TdV in Zusammenarbeit mit den an UVU, FFH-VU, LBP und FB Artenschutz beteiligten Institutionen eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung beizufügen, um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Diese Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG muss sich auf die Inhalte der Vorhabensbeschreibung, der UVU, der FFH-VU, des LBP und des FB Artenschutzes beziehen.

2.4.6 Qualitätssicherung von UVUen

Das UVPG enthält keine Verpflichtung zur Qualitätssicherung von UVUen. Dieses Thema ist jedoch im Guidance Document der Europäischen Union "EIS Review" (Juni 2001) behandelt, in dem vor dem Hintergrund der Defizite in der Praxis auch auf das offensichtliche Erfordernis entsprechender Schritte zur Gewährleistung eines Richtlinien konformen Niveaus hingewiesen wird. Die fachliche Begutachtung der UVUen erfüllt dabei zwei Zwecke:

Zum einen wird geprüft, ob die einzelne UVU die bestehenden Anforderungen erfüllt, d.h.

- ob die Datenbasis belastbar und die daraus abgeleiteten Einschätzungen plausibel sind
- ob alle relevanten Auswirkungen erfasst wurden
- ob geeignete Methoden eingesetzt wurden
- ob die Untersuchung die Feststellung erheblicher nachteiliger Auswirkungen in den Blick nimmt.

Zum anderen können vergleichende Betrachtungen angestellt sowie Erfordernisse für Optimierungen identifiziert werden.

Die Qualitätssicherung von UVUen erfolgt in der Regel durch die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Fachbehörden. Diese Aufgabe kann aber zusätzlich auch von der BfG wahrgenommen werden.

2.5 **Beteiligung anderer Behörden (§§ 7 und 8 UVPG) und Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 und 9a UVPG)**

§ 7 UVPG

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8 UVPG

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 sowie auf Grund weiterer Informationen entsprechend § 9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9 UVPG **Beteiligung der Öffentlichkeit**

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

- 1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,*
- 2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,*
- 3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,*
- 4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,*
- 5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,*
- 6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,*
- 7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.*

(1b) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:

- 1. die Unterlagen nach § 6,*
- 2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.*

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

(3)...

§ 9a UVPG
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

- 1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,*
- 2. dabei angegeben wird, welcher Behörde die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach § 9 Abs. 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann,*
- 3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,*
- 4. die nach § 8 Abs. 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.*

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Planfeststellungsrichtlinien in der VV-WSV 1401 verwiesen.

Bei Durchführung einer grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfung sind evtl. vorhandene bilaterale Regelungen für das Verfahren zu beachten.

§ 9 Abs. 1a UVPG listet auf, welche Angaben in die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens aufzunehmen sind. Hierzu gehört u. a. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a UVPG sowie die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt wurden.

§ 9 Abs. 1b UVPG regelt, welche Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens öffentlich auszulegen sind. Es handelt sich hierbei um die Unterlagen nach § 6 UVPG sowie um entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben. Darüber hinaus sind "entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben" auszulegen. Hierbei handelt es sich um einzelne Gutachten, die getrennt von der UVU erarbeitet wurden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde, unter den ihr vorliegenden Gutachten die entscheidungserheblichen auszuwählen.

2.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

§ 11 UVPG

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die zusammenfassende Darstellung wird von der Planfeststellungsbehörde erstellt und enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sie kann Bestandteil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses sein. Sie sollte möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren fertig gestellt sein.

Grundlage für die zusammenfassende Darstellung bilden die vom TdV nach Kap. 2.4 vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, das Ergebnis der Erörterung sowie eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde. In der zusammenfassenden Darstellung soll angegeben werden, aus welcher dieser Quellen die Angaben stammen. Soweit es möglich und zweckmäßig ist, kann auf den Inhalt dieser Informationsquellen verwiesen werden.

In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt, die voraussichtliche Veränderung der Umwelt unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens sowie ggf. unter Berücksichtigung von Vorhabensalternativen. Hierzu gehören u.a. Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder - soweit sachgemäß - Eintrittswahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen. Dagegen sind Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen "schädlich", "nachteilig" oder "Gemeinwohl beeinträchtigend" sind, nicht Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung, sondern Teil der Bewertung, die erst im folgenden Verfahrensschritt nach § 12 UVPG vorgenommen wird. Soweit ein entscheidungserheblicher Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann, ist darauf in der zusammenfassenden Darstellung einzugehen.

Soweit in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen erarbeitet worden ist, soll gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Satz 1 UVPG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren insoweit von einer erneuten Erarbeitung abgesehen werden. In diesem Verfahren soll die zusammenfassende Darstellung auf zusätzliche oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden. Wenn es für die Gesamtbewertung im Sinne des § 2 Abs. 1

Satz 4 UVPG zweckmäßig ist, kann die Planfeststellungsbehörde die zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen in ihre zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen aufnehmen.

2.7 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

§ 12 UVPG

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung (s. Kap. 2.6) bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen werden die Umwelt bezogenen Tatbestands- und Ermessensmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) ausgelegt und auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt angewendet. Konkretisierende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Umweltstandards, die in den Vorschriften enthalten sind oder auf die verwiesen wird, sind zu beachten. Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ist der Wortlaut der jeweiligen Vorschrift.

Im Hinblick auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die gesetzlichen Umweltaanforderungen aller Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen, die von der Planfeststellung eingeschlossen werden. Hierzu gehören auch:

- die Prüfung der Ausnahmetatbestände des § 25d WHG,
- die Prüfung der Ausnahmetatbestände der §§ 34 Abs. 3 bis 5 sowie 42 und 43 BNatSchG sowie einer möglichen Befreiung nach § 62 BNatSchG
- die Prüfung materiell-rechtlicher Umweltaanforderungen von ggf. erforderlichen landesrechtlichen Genehmigungen.

Außer Betracht bleiben für die Bewertung im Rahmen der UVP dagegen nicht Umwelt bezogene Anforderungen der Fachgesetze (z.B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Städtebaus) und andere Belange (z.B. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen).

Gemäß § 12 UVPG ist eine am konkreten Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen sowie am Zweck der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4 UVPG orientierte Auslegung und Anwendung der Fachgesetze durchzuführen. Danach ist es erforderlich, eine Bewertung sowohl in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG, als auch eine medienübergreifende Bewertung, d.h. eine die Umweltauswirkungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen vorzunehmen. Der Begriff der "wirksamen Umweltvorsorge" in § 12 UVPG bedeutet dabei, Gefahren abzuwehren und dem Entstehen schädlicher Umweltauswirkungen vorzubeugen. Wechsel-

wirkungen können insbesondere durch Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen.

Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten prinzipiell unmöglich ist, beschränkt sich die Medien übergreifende Bewertung auf qualitativ verbale Beurteilungen.

Als Grundlage für die Bewertung sind die vom TdV im Rahmen der UVU und des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgenommene Bewertung sowie die Stellungnahmen der anderen Behörden und Vereine, die Einwendungen der Privaten und das Ergebnis der Erörterung hierzu heranzuziehen.

Die Bewertung kann, wie die zusammenfassende Darstellung, auch unmittelbar in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses dargelegt werden.

Soweit in einem vorgelagerten Verfahren nach §§ 15, 16 UVPG eine Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen und die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wurde, soll gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 UVPG die Bewertung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden. In einem zweiten Schritt sind dann die raumordnerische Bewertung und die Bewertung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG zu einer alle Umweltauswirkungen berücksichtigenden Gesamtbewertung zusammenzufassen.

2.8 Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses (§ 12 UVPG)

Das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Ein grundsätzlicher Vorrang der Umweltbelange besteht dabei nicht. Sie werden vielmehr wie sonstige Belange, aber mit dem durch das vorstehende Verfahren gewonnenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

2.9 Durchführung der Maßnahme

Wenn nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gebaut wird, sind dabei auch alle Festlegungen zur Kompensation von nachteiligen Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild, Lebensräume und Arten nach FFH-RL, Gewässerzustand nach WRRL, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter umzusetzen. Die EG-Kommission ist ggf. über die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu unterrichten.

Sofern aufgrund des Ausschreibungsergebnisses bei der Baudurchführung wesentlich von der planfestgestellten Vorhabensbeschreibung abgewichen werden soll, ist vor der Vergabe die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

Literaturverzeichnis

Rechtsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

VV-WSV 1401 - Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Bundeswasserstraßenrecht

Sonstige Quellen

BfG - Bundesanstalt für Gewässerkunde (2006): Empfehlungen für Erfolgskontrollen zu Kompensationsmaßnahmen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen. BfG-Nr.1222, 2. überarb. F.

BMVBS - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2007): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

European Commission (2001):Guidance on EIA – Screening

European Commission (2001): Guidance on EIA – Scoping

European Commission (2001): Guidance on EIA - EIS Review

European Commission (2007): Exemptions to the Environmental Objectives under the Water Framework Directive allowed for new modifications or new sustainable human development activities (WFD Article 4.7), Policy Paper

Abkürzungsverzeichnis

BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaStr	Bundeswasserstraßen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VE	FFH-Verträglichkeitseinschätzung
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NSG	Naturschutzgebiet
PlanfR-WaStrG	Richtlinie für das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau oder Neubau von Bundeswasserstraßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
TdV	Träger des Vorhabens
URE	Umweltrisikoeinschätzung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Richtlinie	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung